

# AUSSEN WIRTSCHAFT

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR GRUPPENAUSSTELLUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (WKÖ)

Gültig für Gruppenausstellungen der WKÖ/AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Stand: Juli 2022

### **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA**

AUSSENWIRTSCHAFT Märkte  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
T (0)5 90 900-0  
F (0)5 90 900-255  
E [aussenwirtschaft.maerkte@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.maerkte@wko.at)  
W [wko.at/aussenwirtschaft](http://wko.at/aussenwirtschaft)

---

Zur Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland führt die **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) **Gruppenausstellungen** bei Messen und Ausstellungen im Ausland durch und ermöglicht österreichischen Unternehmen die Teilnahme unter folgenden Bedingungen:

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1. Die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA geplanten Gruppenausstellungen werden unter der Voraussetzung eines entsprechenden Firmeninteresses organisiert. In der Regel sind für die Durchführung einer Gruppenausstellung mindestens 7 Firmenanmeldungen erforderlich (s. Abschnitt 2). Für jede, auf dem österreichischen Gemeinschaftsstand physisch vertretene Firma ist eine eigene Anmeldung erforderlich (siehe dazu auch Abschnitt 2 und 13).
- 1.2. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA behält sich das Recht vor, bei Nichterreichen des Mindestanmeldestandes sowie aus anderen wichtigen Gründen Gruppenausstellungen, für die Interessentenerhebungen durchgeführt wurden, doch nicht durchzuführen.
- 1.3. Abweichungen von den durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA definierten und publizierten Teilnahmebedingungen für Gruppenausstellungen, insbesondere das kostenlose Auflegen von Werbematerial, Broschüren, Prospekten durch nicht ausstellende Firmen sind nicht zulässig. Daher ist auch die Beteiligung im Rahmen einer Gruppenausstellung zu den beispielsweise für Katalogausstellungen geltenden Bedingungen ausgeschlossen.
- 1.4. Die Basis für alle Einschaltungen auf der [advantageaustria.org](http://advantageaustria.org) Seite sind die unter der Adresse [www.wko.at/aussenwirtschaft/b2b](http://www.wko.at/aussenwirtschaft/b2b) veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

## 2. TEILNAHME

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und Großunternehmen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich mit aufrechter (nicht ruhend gemeldeter) Gewerbeberechtigung sind. Für die Zuordnung der Unternehmen werden Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA), Umsatz oder Bilanzsumme als Kriterien herangezogen (siehe Tabelle):

UNTERNEHMEN	MA	UMSATZ	BILANZSUMME
Kleinstunternehmen	bis 9	≤ EUR 2 Mio.	≤ EUR 2 Mio.
Kleinunternehmen	10 bis 49	≤ EUR 10 Mio.	≤ EUR 10 Mio.
Mittlere Unternehmen	50 bis 249	≤ EUR 50 Mio.	≤ EUR 43 Mio.
Großunternehmen	ab 250	> EUR 50 Mio.	> EUR 43 Mio.

- 2.2. Die Anmeldung für die Teilnahme an einer Gruppenausstellung muss vor Ende der Anmeldefrist mit dem hierfür vorgesehenen Online-Anmeldeformular erfolgen. Mit der schriftlichen Anmeldung nimmt die teilnehmende Firma zur Kenntnis, dass die Anwesenheit eines Firmenvertreters/einer Firmenvertreterin am Messestand während der gesamten Messelaufzeit verpflichtend ist. Kosten (z.B.: Strafen durch Messeleitungen), die der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA durch nicht betreute Messestände entstehen, werden an die Firma, die den Stand vor dem Ende der Messelaufzeit verlässt, weiterverrechnet.
- 2.3. Die fristgerecht eingesandte Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Gruppenausstellung oder auf Größe und Lage des Standes. Die Anmeldung wird erst mit der Annahme durch AUSSENWIRTSCHAFT Märkte der Wirtschaftskammer Österreich verbindlich. Diese Annahme erfolgt durch Bestätigung des für die Veranstaltung zuständigen Branchenteams unter der Bedingung, dass der Teilnehmerbeitrag (siehe Abschnitt 4) fristgerecht bezahlt wird.
- 2.4. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens und nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eintreffen, können nur nach Maßgabe der noch verfügbaren Restfläche berücksichtigt werden.
- 2.5. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt nach den Angaben in der Anmeldung und entsprechend der zugeteilten Gesamtfläche bzw. den technischen Gegebenheiten vor Ort. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung bzw. eine bestimmte Standform (z.B. Eck- oder Kopfstand).
- 2.6. Die Mindestgröße für einen Ausstellungsstand beträgt 6 m<sup>2</sup>. Ein Unterschreiten der Mindestfläche kann in Einzelfällen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und des Gesamtkonzeptes des Gemeinschaftsstandes berücksichtigt werden.
- 2.7. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich jedoch vor, die beanspruchte Standfläche gemäß dem Rastermaß der Messeleitung, wegen technischer oder gestalterischer Gegebenheiten auf- oder abzurunden oder wegen Platzmangels einzuschränken. Sollte die beanspruchte Standfläche zu klein sein und damit nicht den aufgrund der Covid-19-Pandemie geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften des Messeveranstalters entsprechen, behält sich die Wirtschaftskammer Österreich vor, die Fläche entsprechend anzupassen. Informationen zu den geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften des Messeveranstalters enthält die jeweilige Messeinladung.
- 2.8. Die kostenpflichtige Anmietung von Wandflächen ohne Ausstellungsstand muss im Einzelfall betrachtet werden und ist abhängig von den Gegebenheiten, insbes. wenn diese Fläche für einen Hinweis auf den individuellen Ausstellungsstand der Firma oder ihres Vertreters dient.

- 2.9. AUSTRIAN EXPERTS' CORNER: Österreichische Dienstleister und Dienstleisterinnen, die keine Waren produzieren, sind eingeladen, ohne eigene Fläche am österreichischen Gemeinschaftsstand teilzunehmen. Allen angemeldeten „Experten“ stehen stattdessen die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA-Lounge als Plattform für B2B-Gespräche sowie die Infrastruktur der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zur Verfügung. Tische und Sitzgelegenheiten können nicht vorab reserviert, sondern je nach Verfügbarkeit benützt werden. Da keine eigene Fläche gebucht wird, ist das Ausstellen von Roll-ups, von Exponaten o.ä. sowie das Aufhängen von Postern grundsätzlich nicht möglich.
- 2.10. EXHIBIT & SCALE UP! – DIE MESSE-FÖRDERUNG FÜR STARTUPS: Für StartUps, deren Gründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, beträgt die Mindestfläche 3 m<sup>2</sup>.
- 2.11. AUSTRIAN SATELLITE – DIE VIRTUELLE MESSETEILNAHME IM RAHMEN EINER PRÄSENZMESSE: Für Firmen, die sich in der aktuellen Situation (Covid-19 – Pandemie) im Rahmen eines österreichischen Gemeinschaftsstandes auf einer Präsenzveranstaltung ausschließlich DIGITAL präsentieren wollen. Details dazu enthält die jeweilige Messeeinladung.
- 2.12. SHOW REPRESENTATIVE – DER PERSÖNLICH SERVICIERTE MESSESTAND: Für Firmen, die in der aktuellen Situation (Covid-19 – Pandemie) ihre Produkte und Serviceleistungen im Rahmen eines österreichischen Gemeinschaftsstandes auf einer Präsenzveranstaltung zeigen wollen, jedoch keine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsenden wollen/können. Die Wirtschaftskammer Österreich organisiert eine kompetente Standbetreuung. Details dazu enthält die jeweilige Messeeinladung
- 2.13. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich Änderungen der beantragten Standfläche und der entsprechenden Teilnehmerbeiträge vor.
- 2.14. De-minimis-Förderung: die teilnehmende Firma bestätigt mit ihrer Anmeldung die Einhaltung der [De-minimis-Richtlinien](#)

### 3. AUSSTELLUNGSGÜTER

- 3.1. Bei Gruppenausstellungen dürfen ausschließlich österreichische Waren ausgestellt (Kriterium: Vorschriften über Erteilung von Ursprungszeugnissen) sowie Verfahren und Dienstleistungen österreichischer Unternehmen mit inländischer Wertschöpfung präsentiert werden.
- 3.2. Aufgrund eines Lizenzvertrages in Österreich hergestellte Produkte sind zugelassen, sofern die Herstellung in Österreich im Sinn von Punkt 3.1 erfolgte und der Lizenzvertrag den Verkauf der Produkte im Land, in welchem die Veranstaltung stattfindet, nicht verbietet.
- 3.3. Im Rahmen der Beteiligung eines österreichischen Unternehmens dürfen, soweit dies lokalen Bestimmungen nicht widerspricht, auch Produkte ausgestellt werden, die von einer (100%igen) Tochterfirma im Ausland hergestellt werden. Des Weiteren sind auch ausländische Produkte zugelassen, sofern sie Zulieferungen zur branchenüblichen Komplettierung des österreichischen Angebotes darstellen und dadurch nicht die österreichische Identität des Gesamtangebotes beeinträchtigen oder die Absatzchancen einschlägiger, österreichischer Erzeugnisse vermindern.
- 3.4. In den unter Punkt 3.3 dargestellten Fällen müssen der Vertrieb und die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse unter der Marke bzw. dem Namen jenes österr. Unternehmens erfolgen, das die Beteiligung durchführt. Priorität genießt in jedem Fall die Förderung des Exports österreichischer Erzeugnisse.
- 3.5. Grundsätzlich werden nur Firmen zugelassen, deren Programm den Vorgaben des Veranstalters bzw. der Thematik der Veranstaltung entspricht.

### 4. TEILNEHMERBEITRAG

- 4.1. Die Beiträge für die Teilnahme an österreichischen Gruppenausstellungen werden individuell

für jede Veranstaltung pro m<sup>2</sup> festgelegt. Sie errechnen sich aus einer Vorkalkulation der zurechenbaren tatsächlichen Projektkosten.

#### **4.2. FÖRDERUNGEN:**

- 4.2.1. Förderung aus Mitteln der WKÖ:  
Details dazu in der jeweiligen Messeeinladung unter Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“.
- 4.2.2. Zusätzliche Förderung durch die Internationalisierungsoffensive „go-international“:  
Details dazu in der jeweiligen Messeeinladung unter Punkt „Teilnahmekonditionen & Förderungen“.
- 4.3. Im Teilnehmerbeitrag ist eine funktionelle Standardausstattung inkludiert. Diese richtet sich nach der Größe der Standfläche, die der Ausstellerfirma von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zugewiesen wird. Siehe dazu auch die Punkte 6.3. und 6.4.
- 4.4. Die Beitragsvorschreibung wird auf jene Firmenadresse in Österreich ausgestellt, die der Aussteller in der verbindlichen Anmeldung bekannt gegeben hat. Das Ausstellen der Beitragsvorschreibung auf eine Firmenadresse außerhalb Österreichs ist nicht möglich.
- 4.5. Der Firmenbeitrag ist nach Erhalt der Beitragsvorschreibung in der angegebenen Währung bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.
- 4.6. Nicht inkludiert sind allfällige, von der Messeleitung vorgeschriebene Gebühren (wie z.B. Registrierungsgebühr, obligatorische Anmeldegebühr, obligatorische Gebühr für den Katalogeintrag, obligatorische Versicherung o.ä.). Die o.a. Gebühren werden an die Aussteller weiter verrechnet. Detaillierte Informationen über allfällige obligatorische Gebühren erteilt der zuständige Projektmanager/die zuständige Projektmanagerin der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

## **5. DATENSCHUTZ**

Es gelten die Datenschutzrichtlinien der WKÖ in der jeweils aktuellen Fassung:  
[wko.at/service/datenschutzerklaerung.html](http://wko.at/service/datenschutzerklaerung.html)

Wenn es sich um eine go-international finanzierte Veranstaltung handelt, dann wird die betroffene Veranstaltung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft abgehalten und finanziert. Daher erlangt in diesen Fällen auch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die für die Veranstaltungsabwicklung von Ihnen abgegebenen Daten. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und die WKO die von Ihnen für die Zwecke der Veranstaltungsanmeldung und -abwicklung angegebenen personen- und unternehmensbezogene Daten für die Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie für die Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen verwenden. Hierbei berufen wir uns auf unser berechtigtes Interesse nach Art 6 lit f DSGVO. Wenn Sie diese Datenverarbeitung Ihrer Daten nicht wünschen, dann geben Sie uns bitte (Mailadresse bitte angeben) Bescheid. Dies entspricht dem Ihnen zustehenden Widerspruchsrecht nach Art 21 DSGVO.

Fallweise werden bei Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zur Verbesserung der Interaktion mit den Teilnehmenden und der Teilnehmenden untereinander folgende Tools verwendet: B2Match (Terminvereinbarung), Slido (Interaktion mit dem Publikum) und Superevent (digitale Unterstützung und interaktive Gestaltung von Veranstaltungen). Sofern dabei für die Datenverarbeitung eine Einwilligung nötig ist, wird diese bei der Anmeldung zur Tool-Verwendung eingeholt.

## 6. LEISTUNGEN DER WKÖ – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

6.1. Die Wirtschaftskammer Österreich erbringt folgende Leistungen, sofern die örtlichen und technischen Gegebenheiten es zulassen:

- Organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung
- Logistische Vorbereitung der Veranstaltung
- Anmietung und Bezahlung der Platzmiete
- Allgemeine Werbemaßnahmen
- Planung, Auf- und Abbau des schlüsselfertigen Standes durch einen Architekten/eine Architektin/einen Kontraktor/einen Werbegestalter/eine Werbegestalterin im Einvernehmen mit der ausstellenden Firma gemäß Punkt 7.
- Infrastruktur
- Bei Bedarf Arrangement der Exponate im Einvernehmen mit der ausstellenden Firma
- Reinigung des Messestandes
- Fachliche und organisatorische Betreuung während der Veranstaltung

6.2. Die Gemeinschaftsstände können zusätzlich mit Informationsständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA sowie mit Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Küchen, Besprechungsräumlichkeiten, Büroinfrastruktur, Wiener Kaffeehaus, Videokonferenzzimmer, etc. ausgestattet werden. Art und Umfang dieser Zusatzausstattungen orientieren sich an den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der jeweiligen Beteiligungen und liegen ausschließlich im Ermessen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

6.3. **Inkludiert** ist darüber hinaus auch die Einrichtung des Messestandes (einheitliche Standbeschriftung, Exponateträger, Möblierung und Beleuchtung) mit folgender der Standgröße entsprechenden funktionellen Grundausstattung:

<b>3 m<sup>2</sup>:</b>	1 Podest oder eine entsprechende Produktpräsentationsfläche mit nach Möglichkeit versperrbarem Unterteil oder Kästchen 2 Barhocker 1 Steckdose keine Rückwand
<b>6 m<sup>2</sup>:</b>	1 Podest oder eine entsprechende Produktpräsentationsfläche oder 1 Vitrine mit nach Möglichkeit versperrbarem Unterteil oder Kästchen; 1 Tisch, 2 Sessel, 1 Steckdose, Standbeleuchtung (3 Spots)
<b>9 m<sup>2</sup>:</b>	1 Podest oder eine entsprechende Produktpräsentationsfläche oder 1 Vitrine mit nach Möglichkeit versperrbarem Unterteil oder Kästchen; 1 Tisch, 4 Sessel, 1 Steckdose, Standbeleuchtung (4 Spots)
<b>12 m<sup>2</sup>:</b>	2 Podeste bzw. entsprechende Produktpräsentationsflächen oder 2 Vitrinen mit nach Möglichkeit versperrbarem Unterteil oder Kästchen; 1 Tisch, 4 Sessel, 1 Steckdose, 1 Abstell- oder Besprechungsraum, Standbeleuchtung (6 Spots)

**Für je weitere 6 m<sup>2</sup> zusätzlich:** 1 Podest oder 1 Vitrine und Standbeleuchtung (3 Spots).

- 6.4. **Nicht inkludiert** sind alle Leistungen, die über die Grundausstattung hinausgehen wie z.B.: Spots, Einrichtungswünsche (Vitrinen, Podeste, Möbel), Barpulte, Barhocker, Infocounter, Steckdosen sowie Kühlschränke, Kücheneinrichtung, 24 Stunden-Steckdosen, Telefon, Telefax, Internetanschluss, Kraftstrom, Druckluft, Zu- und Abwasser, Küchen, Kochplatten, Abwaschen, aber auch Podeste mit erhöhter Tragfähigkeit, Regale, Prospektständer, Videogeräte, PC's, besondere Exponateträger wie verstärkte Deckenraster, PIN-Wände, Lochplatten, spezielle Dekorationselemente, Beschriftung der Exponate, Grafiken, Fotomontagen, Blumenarrangements.

Diese Zusatzleistungen werden lt. Auslage verrechnet. Die Preise werden von dem mit der Planung beauftragten Architekten oder Werbegestalter vor der Bestellung bekannt gegeben. Bestellungen, die erst vor Ort erfolgen, sind im Allgemeinen teurer und werden ebenfalls lt. Auslage abgerechnet.

Die Realisierung der bestellten Leistungen erfolgt nach Maßgabe der örtlichen und technischen Möglichkeiten. Nachbestellungen und Änderungen am Messeort werden an den Aussteller zur Gänze verrechnet.

- 6.5. Auch die in den Punkten 6.1, 6.2 und 6.3 angeführten den Standaufbau und die Einrichtung des Messestandes betreffenden Leistungen werden an den Aussteller dann zu vollen Kosten verrechnet, wenn diese Leistungen in Österreich bestellt, aber von der Standbetreuung vor Ort als nicht benötigt wieder abbestellt werden. Darüber hinaus sind die diesbezüglichen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA unnötig entstandenen Kosten zu vergüten.
- 6.6. Überstunden des Aufbauteams, welche durch verspätetes Eintreffen der Standbesetzung verursacht werden, werden ebenfalls weiter verrechnet.
- 6.7. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt allen Ausstellern während der Veranstaltungsdauer ein kostenloses Getränkeservice zur Verfügung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei grundsätzlich um alkoholfreie Getränke (Kaffee, Tee, Wasser, Fruchtsäfte, etc.) handelt. Der zuständige Projektmanager/Die zuständige Projektmanagerin entscheidet im Einzelfall, ob alkoholische Getränke, z.B. im Rahmen eines Standempfanges ausgeschenkt werden.

## 7. GESTALTUNG DES MESSESTANDES

- 7.1. Die Gestaltung des Messestandes wird einem Architekten/einer Architektin oder einem Werbegestalter/einer Werbegestalterin übertragen.

Dieser/Diese richtet die von den Unternehmen gemieteten Ausstellungsflächen unter Berücksichtigung des architektonischen Gesamtkonzeptes ein. Zur Erfassung der Ausstattungswünsche nimmt er mit allen angemeldeten Unternehmen Kontakt auf. Die Wünsche werden, soweit es das Gesamtkonzept und die örtlichen und technischen Gegebenheiten am Veranstaltungsort zulassen, realisiert. Es ist allerdings nicht möglich, die Standgestaltung mit dem ausländischen Vertreter des teilnehmenden Unternehmens zu vereinbaren.

- 7.2. Um ein einheitliches Gesamterscheinungsbild zu gewährleisten, ist die Verwendung von firmeneigenem Standaufbaumaterial, ausgenommen dekorative Elemente im Innenteil des Standes, sowie die Beauftragung eigener Standbaufirmen nicht zulässig.

## 8. MESSEKATALOG, ÖSTERREICHISCHES AUSSTELLERVERZEICHNIS / GESCHÄFTSCHANCEN AUF ADVANTAGEAUSTRIA.ORG

- 8.1. Ist die Eintragung im Messekatalog von der Messeleitung zwingend vorgeschrieben, erfolgt sie mit jenen Angaben (Firmenname und -anschrift, Produktionsprogramm, ausländischer Vertreter etc.), die in der Anmeldung enthalten sind. Die Kosten dieser Eintragung werden der teilnehmenden Firma in Rechnung gestellt.

Besteht seitens der Messeleitung keine Verpflichtung zur Eintragung in den Messekatalog, so werden die Teilnehmenden über bestehende Eintragungsmöglichkeiten informiert, und es ist ihnen freigestellt, derartige Eintragungen zu veranlassen.

- 8.2. Die Teilnahme an einer österreichischen Gruppenausstellung inkludiert die kostenlose Präsentation der Ausstellerfirma im österreichischen Ausstellerverzeichnis und gleichlautend auf dem österreichischen Wirtschafts-Webportal im Ausland, [www.advantageaustria.org](http://www.advantageaustria.org) für 12 Monate.

Die Präsentation besteht aus einer allgemeinen Firmenbeschreibung sowie einem konkreten Geschäftswunsch (je eine Webseite, inklusive professioneller Übersetzung in die Landes- oder Geschäftssprache des Veranstaltunglandes), Firmenlogo und bis zu 4 Bildern. Voraussetzung ist eine erfolgte Datenschutzfreigabe, damit die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA die Firmendaten veröffentlichen darf. Nähere Informationen erteilt der/die in der Messeeinladung unter Punkt „Auskünfte“ angeführte Projektmanager/in der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

Nach erfolgter Anmeldung zu einer Veranstaltung werden die angemeldeten Unternehmen vom Team AUSSENWIRTSCHAFT [advantageaustria.org](http://advantageaustria.org) rechtzeitig kontaktiert. **ACHTUNG:** Die darin enthaltenen Fristen bitte unbedingt einhalten, da bei verspätetem Einlangen der Unterlagen das Unternehmen nicht im Ausstellerverzeichnis aufscheint.

Wenn zum Zeitpunkt der Gruppenausstellung aufgrund einer früheren Veranstaltungsteilnahme, umfassenden Projektbetreuung oder Einschaltung in „Fresh Views“ bereits eine Firmenpräsentation auf [www.advantageaustria.org](http://www.advantageaustria.org) existiert, verlängert sich die Laufzeit der Einschaltung auf die Dauer von 12 Monaten ab der Teilnahme an der Gruppenausstellung. Eine Barablösung ist nicht möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Verlängerung.

- 8.3. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Informationen für die Firmenpräsentation auf der Internet-Plattform sowie eines allenfalls gedruckten Ausstellungskataloges sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der AußenwirtschaftsCenter, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bzw. der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist daher ausgeschlossen.



## 9. VERPACKUNG UND TRANSPORT DER AUSSTELLUNGSGÜTER

- 9.1. Verpackung und Transport der Ausstellungsgüter sind von teilnehmenden Firma zu veranlassen und zu bezahlen.
- 9.2. Mit dem Transport des Wirtschaftskammer-Materials wird von AUSSENWIRTSCHAFT Märkte eine Spedition beauftragt, die üblicherweise einen Sammeltransport organisiert.

Der Name dieser Speditionsfirma wird durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Es steht allen Ausstellenden frei, sich auf eigene Kosten an diesem Sammeltransport zu beteiligen. In diesem Fall empfiehlt es sich, unbedingt ein genaues, schriftliches Angebot ("ALL-IN"-Offert) beim von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bekannt gegebenen Spediteur einzuholen.

Trotz höchster Sorgfalt bei der Auftragserteilung kann die WKÖ allerdings keine Gewährleistung übernehmen.

- 9.3. Die teilnehmende Firma kann auch eine Spedition eigener Wahl beauftragen oder eine andere Transportmöglichkeit (z.B. Eigentransport) wählen. Es muss jedoch in diesem Fall sichergestellt sein, dass die Ausstellungsgüter termingerecht und zollabgefertigt am Messestand verfügbar sind.

Bei der Beauftragung einer eigenen Spedition bzw. im Falle eines Eigentransportes ist der Termin für die Anlieferung an den österreichischen Gemeinschaftsstand beim zuständigen Projektmanager/bei der zuständigen Projektmanagerin der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu erfragen.

- 9.4. Ausstellungsgüter, die nicht zollabgefertigt wurden, werden, wenn dies möglich ist, von der durch die Wirtschaftskammer Österreich beauftragten Spedition oder deren Kontrahenten auf Kosten des teilnehmenden Unternehmens abgefertigt. Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt für diese Abfertigung keinerlei Haftung.
- 9.5. Für Verpackung und Abtransport der Ausstellungsgüter nach Messeschluss muss die teilnehmende Firma oder ihr ausländisches Vertretungsunternehmen zeitgerecht vorsorgen. Liegt unmittelbar nach Messeschluss keine Disposition vor, so werden die Ausstellungsgüter von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

## 10. VERSICHERUNG

- 10.1 Wird die Versicherung der Ausstellungsgüter vom Veranstalter vorgeschrieben, so muss sie die teilnehmende Firma auf eigene Kosten abschließen.
- 10.2 Der Teilnehmerbeitrag inkludiert keinen Versicherungsschutz. Allen Teilnehmenden wird empfohlen, unabhängig von der allenfalls vom Veranstalter vorgeschriebenen Versicherung ihre Ausstellungsgüter für den Hin- und Rücktransport sowie die gesamte Dauer der Veranstaltung zu versichern. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung obliegt ebenfalls auf eigene Kosten den teilnehmenden Unternehmen.
- 10.3 Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt keine Standbewachung zur Verfügung.



## 11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt keine Verwahrungshaftung für das Ausstellungsgut und vom Aussteller selbst beigestellte Standeinrichtungen und haftet darüber hinaus für Schäden ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 12. AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN DES VERANSTALTERS

Hat der Veranstalter Ausstellungsbedingungen festgelegt, die das teilnehmende Unternehmen betreffen, so müssen diese eingehalten werden. Diese Bedingungen werden den Teilnehmenden vom Veranstalter oder AUSSENWIRTSCHAFT Märkte bekannt gegeben. Für alle Folgen, die durch Nichteinhaltung entstehen, haftet das betreffende Unternehmen selbst.

## 13. MESSEKONTINGENT

- 13.1. Für die Zuteilung allenfalls vorgesehener Messekontingente kann seitens der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA den teilnehmenden Unternehmen gegenüber keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere kann keine Minderung der Teilnahmegebühr oder kein Nachlass der Rücktrittskosten verlangt werden, wenn kein Kontingent zugeteilt wurde.
- 13.2. Zugeteilte Messekontingente dürfen von den Teilnehmenden nur für österreichische Waren (siehe Abschnitt 3) ausgenützt werden.

## 14. AUSSCHLUSS VON DER BETEILIGUNG

- 14.1. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann ein Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ausschließen. Dies insbesondere dann, wenn nicht ausschließlich österreichische Waren (siehe Abschnitt 3.1) ausgestellt werden.
- 14.2. Ein Unternehmen, das mit Beitragszahlungen für die betreffende oder andere Beteiligungen an Auslandsveranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im Rückstand ist, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 14.3. Firmen, für die ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet wurde, können nur bei umgehender Begleichung des Teilnehmerbeitrages sowie einer Kautions für Nebenspesen und Sonderleistungen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 14.4. Firmen, gegen die ein Konkursantrag gestellt wurde, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 14.5. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann Unternehmen, die ausgeschlossen wurden, jene Kosten, die bis zum Ausschluss entstanden sind, in Rechnung stellen.

## 15. RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

- 15.1. Die Rücktrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief, Fax oder E-Mail des angemeldeten Unternehmens an das für die Organisation der Gruppenausstellung verantwortliche Branchenteam von AUSSENWIRTSCHAFT Märkte (Adresse, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse in der Messeeinladung unter dem Punkt „Auskünfte“) geschickt werden und ist nur in dieser Form gültig.
- 15.2. Erfolgt der Rücktritt nach Rückbestätigung der Teilnahmemeldung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, ist der Firmenbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 15.3. Bei Rücktritt später als zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung muss der zurücktretende Teilnehmer/die zurücktretende Teilnehmerin zur Abgeltung der anteiligen Kosten, welche bis zum Rücktritt bereits angefallen sind, zusätzlich zum Firmenbeitrag einen Aufschlag von 50 % bezahlen.
- 15.4. Mit Rücktritt erlischt auch der Anspruch auf eine kostenlose Einschaltung in [www.advantageaustria.org](http://www.advantageaustria.org) (Punkt 8.2).
- 15.5. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann auf die Verrechnung der unter 15.2 und 15.3 erwähnten Kosten verzichten, wenn die zugeteilte Ausstellungsfläche anderweitig vermietet wird. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller ohne Verrechnung von Kosten zugeteilt wird. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn im Rahmen der von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA für die Veranstaltung gemieteten Fläche noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.
- 15.6. Wenn der Stand durch den Aussteller nicht belegt wird und somit während der Messeveranstaltung leer steht, ist zusätzlich zum Firmenbeitrag ein 100 %-iger Aufschlag zu bezahlen. Dieser Zuschlag dient zur Abgeltung der unnötig entstandenen Kosten gemäß Abschnitt 6, der Vorwerbung sowie des Imageschadens. Zusätzlich werden die unter Punkt 6.1, 6.2 und 6.3 angeführten Leistungen zu vollen Kosten in Rechnung gestellt. Als Leerstehen gilt auch, wenn keine Exponate disponiert werden oder der Stand während der Veranstaltung nicht durch einen Firmenangehörigen oder bevollmächtigten Vertreter betreut wird. Dieser Fall gilt jedoch für die Berechnung des Beitrages für eine später beschickte Messe als Teilnahme.
- 15.7. Im Falle der Nutzung eines StartUp-Bonus: Bei Rücktritt gilt ein vorhandener StartUp-Bonus als eingelöst. Er kann nicht auf andere Gruppenausstellungen und go- international Österreich-Stände übertragen werden.
- 15.8. Im Falle der Nutzung eines Born-Global-Gutscheins: Bei Rücktritt gilt ein vorhandener Gutschein als eingelöst. Eine nochmalige Verwendung des Gutscheins für die Teilnahme an einer anderen Gruppenausstellung oder eines go- international Österreich-Standes ist ausgeschlossen.

## **16. ABSAGE DER MESSE**

Bei Verschiebung, örtlicher Verlegung, Abbruch oder Absage der Messe oder Ausstellung aus einem nicht von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu vertretenden, im Bereich des lokalen Veranstalters gelegenen Grund oder aufgrund höherer Gewalt, refundiert die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA den Teilnehmenden die von ihnen bereits entrichteten Teilnehmerbeiträge in jener Höhe, in der der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA selbst vom lokalen Veranstalter Kosten rückerstattet werden, und zwar in dem Ausmaß, in dem die folgenden Kostenblöcke jeweils zueinander im Verhältnis stehen: tatsächliche, einer Firma zurechenbare Projektkosten gemäß Punkt 4.1, Übernahme von 30% der Projektkosten durch die WKÖ gemäß Punkt 4.1 und 7.1, allfällige Zuschüsse aus Mitteln der Internationalisierungsoffensive gemäß Punkt 4.2.

Darüber hinaus übernimmt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in solchen Fällen keinerlei Haftung.

Die Durchführung von allfälligen Regressmaßnahmen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA gegen den lokalen Veranstalter erfolgt auf Betreiben und auf Kosten des Teilnehmenden.

## **17. VERBOT DER WEITERGABE DES STANDES**

Das teilnehmende Unternehmen darf die ihm zugeteilte Ausstellungsfläche weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen oder vermieten.

## **18. GÜLTIGKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

Diese Teilnahmebedingungen gelten für österreichische Gruppenausstellungen. Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die aktuelle Fassung der Teilnahmebedingungen ist jeweils im Internet abrufbar.

## **19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das für die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, zuständige Gericht.